

www.msm.cz/mezinarodni-vztahy/uznani-odborne-kvalifikace

- Informationen für Antragsteller auf Anerkennung von Berufsqualifikationen in Tschechien auf dem Portal des tschechischen Bildungsministeriums

STADTVERWALTUNG (MAGISTRAT), ABTEILUNG FÜHRERSCHEIN- UND KFZ-ZULASSUNGSWESEN

EU-Bürger, die Inhaber eines durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins sind, müssen diesen nicht in einen tschechischen Führerschein umschreiben lassen.

Will ein Führerscheininhaber die Umschreibung in einen tschechischen Führerschein beantragen, braucht er dazu:

- ein gültiges Ausweisdokument, mit dem auch sein sog. gewöhnlicher Wohnsitz nachgewiesen wird (d. h. ein von der Fremdenpolizei ausgestellter Aufenthaltsgenehmigungsausweis für EU-Bürger)
- seinen in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein
- 1 x Lichtbild
- ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins
- Bescheinigung über die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnisklassen

FINANZAMT

Einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt (d. h. wenn sie sich mindestens 183 Tage im jeweiligen Kalenderjahr im Inland aufhalten) in Tschechien. Diese Steuer findet Anwendung auf Erwerbseinkünfte von abhängig Beschäftigten und Selbständigen. Bei Arbeitnehmern wird die Steuer durch den Arbeitgeber von ihrem Lohn oder Gehalt abgezogen und abgeführt, Selbständige leisten Steuervorauszahlungen und geben alljährlich eine Steuererklärung mit Abrechnung der Einkommensteuer ab.

Für die Bestimmung der Steuerhöhe ist zunächst die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Von dieser werden anschließend steuermindernde Beträge (Steuerfreibetrag und abzugsfähige Ausgaben) abgezogen. Die derart angepasste Bemessungsgrundlage wird mit 15 % besteuert. Anschließend werden weitere steuermindernde Sonderausgaben (z. B. Spenden für gemeinnützige Zwecke, Beiträge zur Rentenzusatzversicherung usw.) abgezogen.

www.mfcr.cz/cps/rde/xchg/mfcr/hs.xsl/dc2_tiskopisy.html

- amtliche Vordrucke des tschechischen Finanzministeriums



WEGWEISER DURCH INSTITUTIONEN IN TSCHECHIEN



www.eures.cz

Der vorliegende Wegweiser durch die Institutionen ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz bestimmt, die in Tschechien eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen. Er erleichtert ihnen die Orientierung in den Institutionen der Staats- und Selbstverwaltung, mit denen sie es während ihres Arbeitsaufenthaltes in Tschechien zu tun haben könnten.

FREMDENPOLIZEI (AUSLÄNDERPOLIZEI)

Bürger der EU / des EWR und der Schweiz sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Fremdenpolizei eine Aufenthaltsgenehmigung für einen vorübergehenden/ständigen Aufenthalt zu beantragen (letztere wird für fünf Jahre erteilt).

Erforderliche Dokumente: Reisepass, Nachweis über den Aufenthaltszweck (z. B. Arbeitsvertrag), Nachweis einer Wohnung. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Verlängerung derer Gültigkeitsdauer sind von der Verwaltungsgebühr befreit. Alle fremdsprachigen Urkunden müssen in einer beglaubigten Übersetzung in die tschechische Sprache vorliegen. Die Bearbeitungsfrist beträgt bis zu 60 Tage. Alle Änderungen sind binnen 3 Arbeitstagen zu melden. Von der Fremdenpolizei wird für den Antragsteller automatisch eine Geburtsnummer beantragt.

www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=37167&docType=ART&lang=cs

- Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik
- Informationen zum Aufenthalt von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen in Tschechien
- Informationen über den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen in Tschechien

www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=2291&docType=ART&chnum=4&lang=cs

- Informationen zu den Geburtsnummern
- Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung für einen vorübergehenden Aufenthalt in Tschechien

ARBEITSAMT

Arbeitgeber sind verpflichtet, dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt spätestens am Tag des Arbeitsbeginns schriftlich mitzuteilen, dass sie einen Staatsangehörigen der EU / des EWR oder der Schweiz, oder einen Familienangehörigen eines solchen EU-/EWR-Ausländers, oder einen Drittstaatenangehörigen, der zur Arbeitsaufnahme in Tschechien keine Arbeitslaubnis benötigt, beschäftigen.

Außerdem besteht für die Arbeitgeber die Pflicht, das zuständige Arbeitsamt über die Beendigung der Beschäftigung oder der Entsendung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder der Entsendung zu informieren.



http://portal.mpsv.cz/sz/zahr_zam/zz_zamest_eu

- Beschäftigung von EU-Bürgern

http://portal.mpsv.cz/sz/zahr_zam/tiskopisy

- Formulare zum Download

Bürger der EU/EWR-Staaten und der Schweiz können sich bei einem tschechischen Arbeitsamt arbeitssuchend melden. Für sie gelten dieselben Regeln wie für tschechische Bürger. Falls sie zuletzt in Tschechien beschäftigt waren und auch sonstige gesetzliche Bedingungen erfüllen, können sie auch Arbeitslosengeld beziehen.

http://portal.mpsv.cz/sz/obcane/pravpov_uch

- grundlegende Rechte und Pflichten von Arbeitssuchenden und Stellenbewerbern

<http://www.eures.cz>

- kostenlose Dienstleistungen für Arbeitssuchende und Arbeitgeber – zur Förderung der Arbeitnehmermobilität innerhalb der EU / des EWR und der Schweiz

Auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Antragstellers wird von den Arbeitsämtern ein einheitliches europäisches Formular als Nachweis für Versicherungszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit, die bei Bedarf bei einer Entscheidung über die Leistungen bei Arbeitslosigkeit in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz berücksichtigt werden können, ausgestellt.

Zum Arbeitsamt gehört auch die Abteilung für Staatliche Sozialhilfe, von der folgende Leistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausgezahlt werden::

- Familienleistungen
- sog. Familien- und Sozialzulage
- Sterbegeld (sog. Bestattungsgeld)

Diese Leistungen können in Tschechien von einem abhängig Beschäftigten, einem Selbständigen oder einem Arbeitssuchenden mit Anspruch auf Arbeitslosengeld beantragt werden.

<http://portal.mpsv.cz/ssp>

- Portal zum System der Staatlichen Sozialhilfe

KRANKENKASSEN

Personen, die sich in Tschechien zum Zweck der Erwerbstätigkeit aufhalten, sowie Beschäftigte von Arbeitgebern mit Sitz in Tschechien unterliegen der Krankenversicherungspflicht in Tschechien. Eine Ausnahme bilden z. B. entsandte Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber führen Krankenversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von 13,5 % des Bruttolohnes ab, davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 4,5 % und der Arbeitgeberanteil 9 %.

Liste der Krankenkassen:

http://www.mzcr.cz/dokumenty/zdravotni-pojistovny_945_839_1.html

Ein Wechsel der Krankenkasse ist einmal in 12 Monaten jeweils zum ersten Tag eines Quartals möglich. Arbeitnehmer teilen ihre Wahl der Krankenkassen ihrem Arbeitgeber mit und dieser meldet sie an. Die von der Krankenkasse geforderten Formulare werden vom Arbeitnehmer persönlich ausgefüllt. Haben Arbeitnehmer unterhaltsberechtigten Familienangehörige, die mitversichert werden sollen, müssen sie dies durch geeignete Unterlagen nachweisen.

www.cmu.cz

- Zentrum für zwischenstaatliche Zahlungen – Verbindungsstelle für den Bereich Krankenversicherung

TSSCHECHISCHE SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT (ČSSZ)

Sozialversicherungsbeiträge werden aus den gesamten anrechenbaren Einkünften aus allen versicherungspflichtigen Beschäftigungen in das System eines Mitgliedsstaates eingezahlt. Die Tschechische Sozialversicherungsanstalt (ČSSZ) ist für die Bereiche Rentenversicherung, Krankengeldversicherung (sog. Geldleistungen) und den ärztlichen Gutachterdienst zuständig. Sie prüft zudem, ob das tschechische Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommt, und erhebt Beiträge zur Renten- und Krankengeldversicherung sowie zur sog. Staatlichen Beschäftigungspolitik (Arbeitslosenversicherung).

Beitragsätze:

Arbeitnehmeranteil: 6,5 %. Der Arbeitgeber zahlt für den Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 25 %. Das Renteneintrittsalter wird gegenwärtig erhöht und beträgt 60 – 63 Jahre bei Männern und 53 - 63 Jahre bei Frauen, abhängig von der Zahl der großgezogenen Kinder. Ab 2012 beträgt das Rentenalter 63 Jahre bei Männern sowie 59 - 63 Jahre bei Frauen, abhängig von der Zahl der großgezogenen Kinder.

Die erforderliche Versicherungszeit für den Anspruch auf Altersrente beträgt 25 - 35 Jahre. EU-/EWR-Bürger, die in Tschechien arbeiten, haben Anspruch auf entsprechende anteilige Leistungen aus der Rentenversicherung (Teilrente) erst nach einer Versicherungsdauer von mindestens 1 Jahr.

Aus der Krankengeldversicherung werden folgende Leistungen gezahlt:

- Krankengeld
- sog. Beihilfe zur Pflege
- sog. Einkommensverlustausgleich bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Mutterschaftsgeld

www.cssz.cz

- Portal der Tschechischen Sozialversicherungsanstalt (ČSSZ)

BEZIRKSBEHÖRDE – ABTEILUNG BILDUNG, JUGEND UND SPORT

Akademische Anerkennung:

- Im Ergebnis steht die Entscheidung darüber, ob der ausländische Bildungsabschluss dem tschechischen Abschluss gleichwertig ist.

Von der Bezirksbehörde werden

- Bescheinigungen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Grundschul-, Mittelschul- und Fachhochschulzeugnisse ausgestellt sowie
 - Bescheide über die Anerkennung ausländischer Grundschul-, Mittelschul- und Fachhochschulzeugnisse bzw. -abschlüsse (Nostrifikation) in Tschechien erlassen.
- Die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und -qualifikationen erfolgt durch eine öffentliche Hochschule, die einen inhaltlich vergleichbaren, akkreditierten Studiengang anbietet, in einigen Fällen direkt durch das tschechische Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MŠMT).

www.csvs.cz

- Zentrum für Hochschulstudien
- Zentralstelle für Gleichwertigkeit (Äquivalenz) von Bildungsnachweisen ENIC/NARIC
- Hochschul- und Studiengang-Datenbank

www.msmt.cz

- Portal des Tschechischen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
- akademische Anerkennung und Anerkennung von Berufsqualifikationen (sog. berufliche Anerkennung)

ANERKENNUNGSSTELLEN FÜR BERUFSQUALIFIKATIONEN BEI REGLEMENTIERTEN BERUFEN

Berufliche Anerkennung:

Reglementierte Berufe oder Tätigkeiten sind solche Berufe oder Tätigkeiten, für deren Ausübung in Tschechien rechtliche Anforderungen gelten, ohne deren Erfüllen der Beruf oder die Tätigkeit von der betreffenden Person nicht ausgeübt werden darf (Qualifikationsanforderungen, ggf. Straffreiheit, gesundheitliche Eignung usw.)

www.msmt.cz/mezinarodni-vztahy/databaze-regulovanych-povolani

- Liste der reglementierten Berufe auf dem Portal des tschechischen Bildungsministeriums

Die Anerkennung einer Berufsqualifikation muss bei der zuständigen tschechischen Anerkennungsstelle beantragt werden.

Feststellungsverfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen:

- Antrag ausfüllen
- geforderte Nachweise + Ausweisdokument beifügen
 - + Nachweis über die Berufsqualifikation (übersetzt ins Tschechische)
 - + sonstige Befähigungsnachweise
 - + Zahlungsbeleg über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- und bei der zuständigen Anerkennungsstelle einreichen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 90-120 Tage.